



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dritte Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. April 2014 und der zweiten Änderung vom 15. Februar 2017 und der dritten Änderung vom 21. Juni 2017

Dritte Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21. Juni 2017 gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG die dritte Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. Oktober 2012 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013), zuletzt geändert am 15. Februar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 37/17 vom 22. März 2017) beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Änderung im Umlaufverfahren, eingeleitet am 05. Juli 2017, mit Wirkung vom 19. Juli 2017 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 9 (1) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden der Fakultät gehören dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an.“
2. In § 9 wird folgender Absatz neu eingefügt:
„Bildet der Fakultätsrat Kommissionen und sind diese nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt, werden die Mitglieder und ihre Stellvertretungen von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. Etwas anderes gilt, wenn in der jeweiligen Ordnung geregelt ist, dass eine Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen durch den Fakultätsrat erfolgt.“
3. In § 15 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Kommission für den wissenschaftlichen Nachwuchs“ ersetzt durch die Bezeichnung „Kommission für wissenschaftliche Qualifizierung und Karriereentwicklung“
4. In § 15 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Senatskommissionen sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Senat gewählt.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. April 2014, der zweiten Änderung vom 15. Februar 2017 und der dritten Änderung vom 21. Juni 2017

Der Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. Oktober 2014 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), der zweiten Änderung vom 15. Februar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 37/17 vom 22. März 2017) und der dritten Änderung vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 60/17 vom 24. Juli 2017) bekannt.

Präambel

Mit dem Ziel der Verwirklichung äußerer und innerer Autonomie nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips sowie in der Absicht, ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Partizipation an der Willensbildung, Transparenz der Entscheidungsprozesse und Effizienz im Einsatz der Ressourcen zu garantieren, hat sich die Leuphana Universität Lüneburg durch Beschluss des Senates die nachfolgende Grundordnung gegeben. Die Universität gibt sich ein Leitbild und schreibt dieses kontinuierlich fort.

§1 Rechtsstellung

Die Universität befindet sich in der Trägerschaft der "Stiftung Universität Lüneburg" als einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die Universität führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel. Über das Siegel der Universität entscheidet der Senat.

§2 Aufgaben

- (1) ¹Die Universität gewährleistet die Entwicklung von Wissenschaft und Künsten durch Forschung und Lehre, durch Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Studium und Weiterbildung. ²Darüber hinaus obliegt ihr die Förderung der angewandten Wissenschaften sowie die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
- (2) ¹Die Universität weiß sich dabei den folgenden Aufgaben in besonderer Weise verpflichtet. ²Sie
 - wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Das Präsidium bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.
 - schafft Voraussetzungen für kulturelles, soziales und gesellschaftliches Engagement ihrer Mitglieder.
 - fördert in besonderem Maße die gesellschaftliche, ökonomische, technologische, kulturelle und ökologische Entwicklung der Region.
 - unterstützt das fächer- und fakultätsübergreifende Zusammenwirken ihrer Disziplinen.
 - berücksichtigt die Lebenssituation von Frauen, Erziehenden sowie Pflegenden und ergreift Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen sowie zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung sowie Gender-/Diversitystudien.
 - fördert die Weiterbildung ihres Personals.

- fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und die Kooperation mit ausländischen Hochschulen.
- fördert in ihrem Bereich den Sport.
- fördert die tatsächliche Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen im Sinne von Art. 3 GG.

§ 3 Mitglieder, Angehörige, Ehrungen

- (1) ¹Die Mitglieder der Universität tragen durch ihre Mitwirkung in der Selbstverwaltung dazu bei, dass die Aufgaben der Universität wirksam erfüllt werden können. ²Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (2) Mitglieder der Universität sind auch die in § 16 Abs. 1a NHG genannten Mitglieder; Mitglieder nach § 16 Abs. 1a Satz 2 sind verpflichtet, an der Universität Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS wahrzunehmen.
- (3) Neben Mitgliedern und Angehörigen der Universität gemäß § 16 NHG sind Angehörige der Universität auch die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Leuphana Universität Lüneburg.
- (4) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Dekanekonferenz einzelnen, der Leuphana Universität Lüneburg in besonderer Weise verbundenen Personen den Status einer oder eines Angehörigen verleihen.
- (5) Angehörige haben das Recht, an hochschulöffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote der Universität im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Senat bestimmt durch eine Ehrungsordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität oder eine ihrer Einrichtungen verdient gemacht haben, und regelt das Verfahren und die Mitwirkung der Fakultäten.
- (7) ¹Die Ehrendoktorwürde wird von den Fakultäten für besondere Leistungen verliehen. ²Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 4 Vertretung der Studierenden, Studierendeninitiative

- (1) ¹Die Studierenden wirken gemäß § 20 NHG und § 41 HRG an der Selbstverwaltung der Universität mit und wählen eine Studierendenvertretung. ²Diese hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.
- (2) ¹Die Studierenden der Universität können verlangen, dass ein Organ der Universität über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative), wenn die Studierendeninitiative von mindestens drei vom Hundert der Studierenden unterzeichnet worden ist. ²Die Studierendeninitiative ist schriftlich unter Benennung einer Ansprechperson bei dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Organ unter Beachtung der jeweiligen Geschäftsordnung einzureichen. ³Die Entscheidung des betreffenden Organs ist der Ansprechperson nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) ¹Die Mitglieder der Mitarbeitergruppe können einen Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterrat) bilden. ²Der Arbeiterrat konstituiert sich durch einen entsprechenden Beschluss der Arbeiterversammlung. ³Die konstituierende Arbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder zwei Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat und in den Fakultätsräten anwesend ist. ⁴Die konstituierende Versammlung wird von dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Mitglied des Präsidiums einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe dies schriftlich verlangt. ⁵Die konstituierende Versammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der Arbeiterrat fördert die Belange der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und bringt deren Kompetenz und Erfahrung in die Meinungsbildungsprozesse an der Universität ein. ²Der Vorstand führt die Geschäfte des Arbeiterrats und vertritt diesen gegenüber den Organen der Universität. ³Die Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. ⁴Die für Personal und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Mitglieder des Präsidiums beraten sich in den die Mitglieder der Mitarbeitergruppe betreffenden Fragen mit dem Vorstand des Arbeiterrats.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag der gem. § 15 Abs. 2 gebildeten Kommission für Gleichstellung vom Senat gewählt. ²Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. ³Mit Zustimmung des Senats ist die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung und abweichend von Satz 1 zulässig. ⁴Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere mit bei der Hochschulentwicklungsplanung, Struktur- und Personalentscheidungen, Zielvereinbarungen und der Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung in der Förderung gleichstellungsrelevanter und geschlechtergerechter Maßnahmen in Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird in Hinblick auf ihr Vortragsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 NHG rechtzeitig und umfassend über bevorstehende Präsidiumssitzungen informiert.
- (3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wählen.
- (4) Weitere Regelungen zu den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus Ordnungen und Richtlinien, die der Senat beschließt.

§ 7 Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer

- (1) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch über Fakultätsgrenzen hinweg Einheiten für Forschung und/oder Wissens- und Technologietransfer bilden.
- (2) ¹Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer bestimmen eine verantwortliche Sprecherin oder einen verantwortlichen Sprecher. ²Zur verantwortlichen Sprecherin oder zum verantwortlichen Sprecher kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten auch ein Mitglied der Mitarbeitergruppe bestimmt werden.

- (3) ¹Die Zuordnung eines Mitglieds der Mitarbeitergruppe zu einer Einheit erfolgt auf der Grundlage von Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. ²Die Vorgesetztenfunktion soll, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung in der Einheit von Bedeutung ist, auf die verantwortliche Sprecherin oder den verantwortlichen Sprecher delegiert werden, im Falle von Einzelprojekten auf die oder den Projektverantwortliche(n). ³Sätze 1 und 2 gelten für Mitglieder des Technischen Personals und Verwaltungspersonals (der MTV-Gruppe) entsprechend.
- (4) ¹Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer geben sich einen ihrem Aufgaben- und Organisationszuschnitt entsprechenden Namen. ²Die Führung des Namens bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Fakultäten

- (1) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg gliedert sich ihrem wissenschaftlichen Profil entsprechend in Fakultäten. ²Bei der Bildung der Fakultäten ist deren Funktionsfähigkeit durch eine angemessene Größe ihres wissenschaftlichen Personalkörpers sicherzustellen. ³Ihre fachliche Zusammensetzung soll den fächerübergreifenden wissenschaftlichen Austausch fördern. ⁴Die Fakultäten schlagen dem Präsidium ihre Binnengliederung vor.
- (2) ¹Das Präsidium ordnet wissenschaftliches Personal den Fakultäten unter dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Nähe zu den von der Fakultät betreuten Studienprogrammen zu. ²Die Zuordnung soll zugleich die Ausschöpfung der vorhandenen Forschungspotenziale begünstigen. ³Doppelzuordnungen sind möglich, jedoch sind Universitätsmitglieder nur in einer Fakultät wahlberechtigt. ⁴Das Präsidium definiert in diesen Fällen eine Hauptmitgliedschaft. ⁵Bei der Entscheidung sollen die Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden. ⁶Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes (MTV-Gruppe) werden derjenigen Fakultät zugeordnet, für die sie überwiegend Leistungen erbringen. ⁷Die Zuordnung der Studierenden zu Fakultäten folgt der Zuordnung der Studienprogramme, in die sie eingeschrieben sind. ⁸In Kommissionen und Einheiten einer Fakultät sollen bei fachlicher Notwendigkeit auch Mitglieder anderer Fakultäten gewählt oder bestellt werden.
- (3) ¹Im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten leisten die Fakultäten Beiträge zur strategischen Planung. ²Die Fakultäten generieren Forschungsvorhaben und Studienangebote und fördern deren Internationalisierung, den Wissens- und Technologietransfer und die Weiterbildung. ³Sie sind verantwortlich für die Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Personals und der ihnen zugeordneten Mitglieder der MTV-Gruppe. ⁴Die Fakultäten führen interne Evaluationen durch.

§ 9 Fakultätsrat

- (1) ¹In Fakultäten mit bis zu 50 Planstellen für Professuren mit Hauptzuordnung zur Fakultät gehören dem Fakultätsrat sieben stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eines aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ²Bei Fakultäten mit mehr als 50 Planstellen für Professuren gehören dem Fakultätsrat 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils zwei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ³Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden der Fakultät gehören dem Fakultätsrat als beratendes Mitglied an. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Mitglieder des Dekanats, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt die Promotionsordnungen der Fakultät.
- (3) ¹ Bildet der Fakultätsrat Kommissionen und sind diese nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt, werden die Mitglieder und ihre Stellvertretungen von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. ² Etwas anderes gilt, wenn in der jeweiligen Ordnung geregelt ist, dass eine Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen durch den Fakultätsrat erfolgt.

§ 10 Berufungsverfahren

- (1) ¹Professuren werden vom Präsidium nach Beteiligung der Dekanekonferenz öffentlich ausgeschrieben. ²Der Ausschreibung soll eine Beobachtung und Analyse des potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberfeldes durch die Vertreterinnen und Vertreter des Faches vorausgehen. ³Die Ausschreibung soll nur erfolgen, wenn die Analyse eine qualifizierte Besetzung der Stelle in absehbarer Zeit erwarten lässt. ⁴Der Fakultätsrat verabschiedet einen fachlich begründeten Entwurf eines Ausschreibungstextes. ⁵Die Ausschreibung soll aus der Entwicklungsplanung abgeleitet sein.

- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Professur fachlich zugeordnet ist, bildet eine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. ²Im Einvernehmen mit dem Präsidium kann auch eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Berufungskommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an. ³Die Dekanin oder der Dekan nimmt ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein Mitglied des Dekanats vertreten lassen. ⁵Die Berufungskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁶Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, wird eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende große Berufungskommission gem. Satz 2 gebildet. ⁷Die Entscheidung über die Bildung einer großen Berufungskommission sowie darüber, welche Fakultäten mit wie vielen Mandaten in welcher Gruppe zu beteiligen sind, trifft das Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz. ⁸In jeder Berufungskommission ist die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu gewährleisten. ⁹Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab.
- (3) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. ²Im Falle einer großen Berufungskommission beschließen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten den Berufungsvorschlag auf einer gemeinsamen Sitzung. ³Der Fakultätsrat legt den Berufungsvorschlag mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten über den Senat, der zum Berufungsvorschlag ebenfalls Stellung nimmt, dem Präsidium zur Entscheidung vor. ⁴Der Vorschlag soll vom Präsidium zurückgewiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend. ⁵Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat zur Prüfung und zur Entscheidung über die Berufung vor. ⁶Das Nähere regelt eine Berufsordnung.
- (4) ¹In Fällen, in denen die Universität ein gemeinsames Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, gem. § 26 Abs. 8 Satz 1 oder 2 NHG durchführt, wird das Berufungsverfahren nach der Berufsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung und unter Einbezug einer Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung als stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission durchgeführt, sofern nicht in einer Kooperationsvereinbarung gesonderte Regelungen getroffen werden. ²Dabei ist zu beachten, dass die Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission gem. § 16 Abs. 3 NHG über die Mehrheit der Stimmen verfügt. ³In der Regel wird für ein solches gemeinsames Verfahren eine große Berufungskommission nach Abs. 2 Satz 2 gebildet.

§ 11 Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen)

- (1) ¹Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. ²Fakultätsräte und Senat sollen von der Möglichkeit der Delegation einzelner Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz NHG auf die Studienkommissionen weitgehend Gebrauch machen. ³Werden unmittelbar die Lehre betreffende Entscheidungen auf eine Studienkommission delegiert, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses neben der Mehrheit der Mitglieder der Kommission einer Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ⁴Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem zuständigen Fakultätsrat oder dem Senat zur Entscheidung zurückzuleiten.
- (2) ¹Den Studienkommissionen sollen nicht mehr als zwölf stimmberechtigte Mitglieder angehören, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. ²Ein Mitglied der MTV-Gruppe kann beratend teilnehmen. ³Die Mitglieder der Studienkommissionen der Fakultäten werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. ⁴Für fakultätsübergreifende Studienprogramme und Lehrangebote können Studienkommissionen eingerichtet werden; hier legt das Präsidium fest, ob die Mitglieder durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat gewählt werden. ⁵Die jeweilige Studienkommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und dem Präsidium für jedes Studienprogramm eine Studienprogrammbeauftragte oder einen Studienprogrammbeauftragten, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission teilnimmt, der ihr oder sein Studienprogramm zugeordnet ist. ⁶Das Präsidium sowie die Studienkommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.
- (3) ¹Zur Koordination und Abstimmung fakultätsübergreifender Fragen in Lehre und Studium wird jeweils eine Zentrale Studienkommission (ZSK) für die Bachelor- und für die Masterprogramme gebildet. ²Sie können zu übergreifenden Fragen gemeinsam tagen. ³Die jeweils zuständige ZSK ist vor Entscheidungen des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder der ZSK sind die jeweils zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils ein studentisches Mitglied, das von den studentischen Mitgliedern der zuständigen Studienkommissionen benannt wird. ⁵Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums sowie weitere von ihm zu benennende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZSK teil. ⁶Die Mitarbeitergruppe im Senat kann jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme sowie Rede- und Antragsrecht entsenden.
- (4) Für die Amtszeit der Mitglieder von Studienkommissionen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 a Studienqualitätskommission

- (1) ¹Die Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist, ist vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Verwendung der Studienqualitätsmittel zu beteiligen. ²Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Studienqualitätsmittel trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.

- (2) ¹Der Studienqualitätskommission gehören je Fakultät zwei stimmberechtigte Mitglieder (ein studentisches und ein nicht-studentisches Mitglied) an. ²Die nicht-studentischen Sitze werden von den Studiendekaninnen und Studiendekanen bzw. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt. ³Die Mitglieder der Studienqualitätskommission werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern in den Fakultätsräten gewählt, wobei sicherzustellen ist, dass alle Fakultäten entsprechend vertreten sind.
- (3) Den Vorsitz der Studienqualitätskommission übernimmt das dafür benannte und zuständige Präsidiumsmitglied ohne eigenes Stimmrecht.
- (4) ¹Der Beschluss der Studienqualitätskommission ist dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens zuzuleiten. ²Bei Ablehnung des Antrags ist eine Begründung beizufügen. ³Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, wird in einer zweiten Entscheidungsphase der Antrag auf der Grundlage der Begründungen, die ablehnenden Entscheidungen jeweils beizufügen sind, neu behandelt. ⁴Kommt auch bei nochmaliger Entscheidungsfindung kein einvernehmlicher Beschluss zwischen Studienqualitätskommission und Präsidium zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für die Amtszeit der Mitglieder der Studienqualitätskommission gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Das Präsidium sowie die Studienqualitätskommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.

§ 12 Dekanate

- (1) ¹Den Dekanaten der Fakultäten gehören die Dekanin und der Dekan, mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan und weitere Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 2 an. ²Die Gleichstellungsbeauftragte hat Antrags- und Rederecht im Dekanat. ³Sie soll rechtzeitig über Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte informiert werden.
- (2) ¹Der Fakultätsrat kann beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder (Prodekaninnen bzw. -dekane) angehören. ²Als Prodekanin oder Prodekan ist jedes Mitglied der Fakultät wählbar. ³Ist eine Gruppe nicht mit einem Mitglied im Dekanat vertreten, so kann sie eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Dekanats aus dem Amt verkürzt sich die Amtszeit der/des Nachzuwählenden auf die verbleibende Amtszeit.
- (4) ¹Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Dekanats über die Freistellungen von Dienstaufgaben, insbesondere über Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 5 und 6 NHG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 Nds. Lehrverpflichtungsverordnung bis zu einer Höhe von 100 vom Hundert. ²Über die interne Verteilung innerhalb des Dekanats entscheidet das Dekanat durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Das Dekanat unterrichtet die Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Fakultät.
- (6) Die Fakultät wird von einem Dekanat kollegial geleitet.

§ 13 Konferenz der Dekaninnen und Dekane

- (1) ¹Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Dekanekonferenz) setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einem weiteren vom Dekanat zu entsendenden Mitglied des jeweiligen Dekanats. ²Weitere Dekanatsmitglieder sowie beratende Mitglieder der Dekanate haben das Recht, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) ¹Die Dekanekonferenz stimmt die Aufgabenerfüllung der Fakultäten untereinander ab. ²Sie berät das Präsidium in allen Fragen der Hochschulentwicklungsplanung, der Personalentwicklung, der Realisierung des Gleichstellungsauftrags und der Qualitätsentwicklung durch Stellungnahmen und Initiativvorschläge.
- (3) ¹Die Dekanekonferenz ist vor Entscheidungen des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NHG zu beteiligen; § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt auch für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Präsidium einerseits und den Sprecherinnen oder Sprechern von Forschungseinheiten und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen andererseits sowie für Entscheidungen des Präsidiums nach § 16 Abs. 3.
- (4) Die Dekanekonferenz hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.
- (5) Die Dekanekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils drei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ²Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden sowie ein Mitglied des Personalrats. ³Die Dekaninnen und Dekane können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Dekanats vertreten lassen.
- (2) ¹Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre. ²Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt. ³Scheidet ein Senatsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, verkürzt sich die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Senats.
- (3) ¹Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Sie gilt entsprechend für andere Organe und Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. ³Der Senat kann zur Wahrung einheitlicher Standards Rahmenvorgaben für Prüfungsordnungen beschließen, soweit und solange das Fachministerium von der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NHG keinen Gebrauch macht. ⁴Der Senat verabschiedet Richtlinien zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags gemäß § 3 Abs. 3 NHG.
- (4) ¹Der Senat hat das Recht Initiativvorschläge an das Präsidium zu richten. ²Initiativvorschläge sind auf die Einrichtung oder Veränderung von Ordnungen, Richtlinien, Leitlinien, Geschäftsordnungen und vergleichbaren Satzungen gerichtet oder betreffen grundlegende Aspekte der Infrastruktur, Hochschulverwaltung, Hochschulleitung, akademische Selbstverwaltung, Lehre und Forschung. ³Initiativvorschläge bedürfen der Schriftform und müssen vom Senat beschlossen werden. ⁴Das Präsidium muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu einem Initiativvorschlag Stellung nehmen. ⁵Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ist eine Entscheidung zu fällen, die dem Senat mitgeteilt wird. ⁶Die genannte Frist kann durch den Senat verlängert werden, was insbesondere geschehen soll, wenn eine vorgesehene Beteiligung von Gremien nicht einzuhalten wäre. ⁷Erfolgen Stellungnahme und Entscheidung nicht rechtzeitig, kann der Stiftungsrat um Mitwirkung gebeten werden.

§ 15 Senatskommissionen

(1) ¹Der Senat richtet folgende ständige Kommissionen ein:

- Kommission für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung
- Kommission für Forschung
- Kommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer
- Kommission für wissenschaftliche Qualifizierung und Karriereentwicklung
- Kommission für internationale Angelegenheiten
- Kommission für Gleichstellung
- Kommission für Medien und Information
- Kommission für Nachhaltigkeit

²Die Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Senatskommissionen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Senat gewählt.

(2) ¹Der Senatskommission für Gleichstellung gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter aller Mitgliedergruppen an. ²Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen vorrangig berücksichtigt werden. ³Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ⁴Das für das Ressort Gleichstellung zuständige Mitglied im Präsidium ist ebenso wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied in der Kommission. ⁵Aufgaben der Kommission und Gleichstellung sind u. a. die Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages als Teil der Hochschulentwicklungsplanung und die Vorlage eines Vorschlages zur Wahl der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission.

(3) ¹Die ständigen Kommissionen beraten den Senat in den ihnen obliegenden Angelegenheiten. ²Sie nehmen in dieser Funktion auch das Informationsrecht des Senats wahr. ³Unterlagen in den in Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen sind vor einer ersten Einreichung in den Senat den zuständigen Kommissionen zuzuleiten.

§ 16 Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung, die oder der zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 Landshaushaltsordnung (LHO) ist, sowie vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. ³Einmalige Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ständig durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten vertreten.

(2) ¹Als eigenständige Aufgabenbereiche sollen im Präsidium angesiedelt sein:

- Forschung, Wissens- und Technologietransfer,
- Studium, Lehre und Weiterbildung,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Internationale Angelegenheiten,
- Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 NHG,
- Interne und Externe Kommunikation,
- Qualitätsmanagement,
- Fundraising.

²Die Koordination der Geschäftsbereiche obliegt dem Präsidium.

- (3) ¹Dem Präsidium obliegt die Integration der Universität nach innen. ²Es entscheidet über die Errichtung, Änderung und Aufhebung zentraler Einrichtungen, welche Dienstleistungen sie für die gesamte Universität erbringen und ordnet sie den Geschäftsbereichen zu. ³Die drei Schools der Leuphana Universität Lüneburg College, Graduate School und Professional School übernehmen als zentrale Einrichtungen fakultätsübergreifende organisatorische und koordinierende Aufgaben im Bereich der Lehrplanung, Qualitätsentwicklung und des Marketings. ⁴Soweit die zentrale Einrichtung im Bereich von Forschung und Lehre tätig ist, hat dies in Abstimmung mit den Fakultäten zu erfolgen.
- (4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen beratend teilnehmen und sind auf ihr Verlangen wie ordentliche Mitglieder zu den Sitzungen zu laden. ²Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Senats oder der Dekanate sein.
- (5) ¹Das Präsidium lädt die Dekanekonferenz regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen ein. ²Die Mitglieder des Präsidiums sollen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen die Dekanatsmitglieder mit einem entsprechenden Geschäftsbereich beratend hinzuziehen.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt ist.

§ 17 Findung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt.
- (2) ¹Der Senat kann zur Vorbereitung des Einvernehmens nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission einrichten, die paritätisch nach Gruppen zusammengesetzt ist. ²Die Einrichtung erfolgt ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ablauf einer Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Die Kommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen. ⁴Mitglieder des Präsidiums dürfen der Kommission nicht angehören; § 16 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Kommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Sitzungen zu wahren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen begründeten Vorschlag. ²Der Vorschlag benennt so viele Personen, wie Mandate nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG zu besetzen sind, und wird dem Senat zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. ³Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so erarbeitet die Kommission einen neuen Vorschlag. ⁴Ein nicht angenommener Vorschlag kann dem Senat nicht erneut vorgelegt werden.
- (5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Senat verabschiedeten Vorschlag dem Fachministerium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats zu. ²Kann das Einvernehmen insgesamt oder in Bezug auf einzelne Personen nicht hergestellt werden, erarbeitet die Kommission einen neuen Vorschlag; Abs. 4 Satz 4 findet Anwendung.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Ordnungen der Leuphana Universität Lüneburg und die ihrer Fakultäten mit ihren jeweiligen Änderungen werden in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt gemacht.

§19 Übergangsbestimmungen

¹Für auslaufende Studiengänge, die nicht Teil von Leuphana College oder Leuphana Graduate School sind, besteht bis zu ihrem endgültigen Auslaufen zusätzlich eine Zentrale Studienkommission. ²Die Regelungen in § 11 (3) gelten entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

